Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4124

14. 01. 93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für das Inverkehrbringen und die Anwendung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf das Jahr 1994 ausgedehnt werden.

Voraussetzung ist, daß die betreffenden Pflanzenschutzmittel denen entsprechen, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind.

Damit wird gewährleistet, daß das Niveau hinsichtlich des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes nicht beeinträchtigt wird.

Das nach dem 1. Januar 1993 auf Grund des Einigungsvertrages eintretende Handels- und Anwendungsverbot stellt für die von diesem Gesetz betroffenen Pflanzenschutzmittel eine Übermaßregelung dar.

B. Lösung

Gesetzlich begründete Fortschreibung der im Einigungsvertrag geregelten Termine und Bedingungen.

C. Alternativen

Restlose, äußerst kostspielige Beseitigung der noch verwertbaren Pflanzenschutzmittel als Sondermüll, was eine unzumutbare finanzielle Belastung für viele landwirtschaftliche Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darstellen würde.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 721 03 — Pf 47/93

Bonn, den 14. Januar 1993

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von der in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 — Einigungsvertragsgesetz — vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) angegebenen Frist dürfen die dort bezeichneten Pflanzenschutzmittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch

1. bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht und
2. vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bis zum 31. Dezember 1994 angewandt werden,

soweit die Pflanzenschutzmittel vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel. Außerdem gilt Satz 1 Nr. 1 nicht für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder anwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Pflanzenschutzmittel, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	bercema-Arbyl	Vinylacetat-Homopolymer
2	bercema-Tricosal	Carbendazim + Nourseothrizin
3	Clap SC	Atrazin + Pyridat
4	Delicia-Sperlingsweizen	Strychninnitrat
5	E-Methylbromid	Methylbromid, enstehend aus: 1. Gemisch aus Brom, techn. + Methanol, techn. + Wasser und 2. rotem Phosphor, techn.
6	Elburon	Atrazin + Fenuron
7	Faliherban	Atrazin + Fenuron + Thiazafluron
8	Formaldehydlösung, techn., 30%ig	Formaldehyd, techn.
9	Formaldehydlösung, techn., 37%ig	Formaldehyd, techn.
10	Gesaprim combi 50 WP	Atrazin + Terbutryn
11	Gramoxone	Paraquat
12	Herbizid ES	Schwerbenzin
13	Malzid 30	Maleinsäurehydrazid
14	Malzid combi	Maleinsäurehydrazid + 2,4-D (Dimethylaminsalz)
15	Methylbromid 98/2	Methylbromid + Chlorpikrin
16	Methylbromid Helm	Methylbromid + Chlorpikrin
17	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC	Methylbromid + Chlorpikrin
18	Milbol EC	Dicofol
19	Pflanzol-Kaltnebel	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
20	Pflanzol-Rosenspray	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
21	Pflanzol-Spray	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
22	Wonuk konz.	Atrazin

Anlage 2
(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Acrex 30 EC	Dinobuton
2	Anvil	Hexaconazol
3	Applaud 25 W	Buprofezin
4	bercema-Doberit	Trimorphamid
5	Betanil 70	Proximpham
6	Cekamin	Monoethanolamin
7	Cybolt 100 E	Flucythrinat
8	Elbacet 50 EC	Acetochlor
9	Elbacim	Proximpham
10	Elbanox	Proximpham
11	Elbarex	DCU
12	Elbarex 64	DCU
13	Fademorph EK-20	Trimorphamid
14	Falidazon	Proximpham
15	Falifendon	Dinobuton + Fenazox
16	Falimilbon 30 EC	Dinobuton
17	Falitomal	Azoluron + Gibberellinsäure
18	Falkon Uvon	Promethrin
19	Faluron 50	Bromuron
20	Faluron-Kombi	Bromuron
21	Fekama-Naled 500	Naled
22	Fekama-Naled EC	Naled
23	Fentoxan	Fenazox
24	Fervin	Alloxydim
25	Grelutin	Naptalam
26	Harvade 25 F	Dimethipin
27	Lironion 50 WP	Difenoxuron
28	Milcurb	Dimethirimol
29	Padan 50 SP	Cartap
30	Prefix	Chlorthiamid
31	Probanil	Propazin
32	SYS-Buratal	2,4-DB
33	SYS 67 B	2,4-DB
34	SYS 67 Buctril DB	2,4-DB
35	SYS-Kavitox	MCPB
36	SYS-Komasal	MCPB
37	SYS-Nadibut	MCPB
38	SYS MB	MCPB
39	SYS MEB	MCPB
40	Tenysan-Spritzpulver	Tetradifon
41	Ujotin	2-Naphthyloxyessigsäureethylester
42	Ujotin B	2-Naphthyloxyessigsäureethylester + Benzalkoniumchlorid
43	Uvon	Prometryn
44	Uvon-Kombi	Prometryn
45	Uvon-Kombi 33	Prometryn

Anlage 3
(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind. Sie dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Aliette 80 WP	Fosetyl-Aluminium
2	bercema-Bitosen N	Carbendazim
3	bercema-Exodal	Carbendazim + Mancozeb
4	bercema-Meritol	Carbendazim
5	bercema-Olamin	Carbendazim
6	Dazomet 90 G	Dazomet
7	Falisolan flüssig	Bronopol + Carbendazim
8	Fekama-Dichlorvos 50	Dichlorvos
9	Fekama-Dichlorvos 80	Dichlorvos
10	Flibol E 40	Trichlorfon
11	Metaldehyd 5 %	Metaldehyd
12	Polycarbazin	Metiram
13	Thiram FW	Thiram
14	Wotexit-Spritzmittel	Trichlorfon

Begründung

A. Allgemeines

Im Beitrittsgebiet ist eine beachtliche Menge an Pflanzenschutzmitteln vorhanden, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBl. Nr. 125 S. 1179) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Nr. 11 S. 242) zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind.

Um jedoch die noch anwendbaren Pflanzenschutzmittel nicht der äußerst kostspieligen Entsorgung zuführen zu müssen, sollten unter Beachtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes die im Einigungsvertrag Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 angegebenen Fristen um zwei bzw. vier Jahre verlängert werden.

Für die Entsorgung der Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen, gelten die bundesgesetzlichen Regelungen des Abfallgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu. Darüber hinaus gelten die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Eingangsformel

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, weil hierdurch Vorschriften geändert werden, die ihrerseits zustimmungsbedürftig waren. Die Maßgabe zum Pflanzenschutzgesetz in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c des Einigungsvertrages ist zustimmungsbedürftig, weil sie in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift (Artikel 84 Grundgesetz). Dieses Gesetz verdrängt die vorgenannte Regelung des Einigungsvertrages.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Der gemäß Einigungsvertrag ablaufende Termin 31. Dezember 1992 für das Inverkehrbringen und die Anwendung der in der Deutschen Demokratischen Republik ehemals zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird für das Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1994 (Absatz 1 Nr. 1) und für die Anwendung bis zum 31. Dezember 1994 (Absatz 1 Nr. 2) verlängert.

Für die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, die vor dem 3. Oktober 1990 verpackt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, sind Einschränkungen notwendig.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes weder in Verkehr gebracht noch angewandt werden.

Die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In der Anwendung gibt es Einschränkungen, die durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt werden. Sie dürfen beispielsweise auf Grund des Ablaufes der Übergangsvorschriften für Höchstmengen nicht mehr bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln zur Anwendung kommen.

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind, dürfen ebenfalls nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Auflistung der in den Anlagen aufgeführten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erfolgte nach Angaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Die zulässigen Höchstmengen sind bundeseinheitlich in der Höchstmengenverordnung vom 16. Oktober 1989, letztmalig geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung vom 1. September 1992, festgelegt. Damit wird ein einheitliches Verbraucherschutzniveau gewährleistet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben.

Zu § 2

Diese Bestimmung nennt die Tatbestände, die nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten gelten.

Zu § 3

Das Gesetz muß am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Es löst die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen ab.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung erkennt im Grundsatz das Anliegen des Bundesrates an, durch ein Gesetz eine zeitlich befristete Verlängerung der im Einigungsvertrag enthaltenen, weitgehend zum 31. Dezember 1992 auslaufenden Regelungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erwirken. In den neuen Bundesländern lagern noch Pflanzenschutzmittel in nicht unerheblichen Mengen, die auf diese Weise dort zur Anwendung kommen können, während sie andernfalls — worauf der Bundesrat besonders hinweist — mit hohem Aufwand als Sonderabfall zu entsorgen wären.

Aus der Sicht der Bundesregierung sollte der vorliegende Gesetzentwurf jedoch in einigen Punkten geändert werden, um dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und des Naturhaushaltes verstärkt Rechnung zu tragen. Darüber hinaus empfehlen sich Änderungen des Textes und der Anlagen aus rechtsförmlicher Sicht.

Im einzelnen schlägt die Bundesregierung folgende Änderungen vor:

1. In der Eingangsformel sollten

a) das Wort „Deutsche" und

b) die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates"

gestrichen werden.

Begründung

Zu Buchstabe a

Anpassung an die für die Eingangsformel von Gesetzen übliche Fassung.

Zu Buchstabe b

Entgegen dem Beschluß des Bundesrates bedarf das Gesetz aus der Sicht der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Weder regelt es das Verwaltungsverfahren noch die Einrichtung von Landesbehörden. Auch wird hinsichtlich der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 nicht die Zustimmung des Bundesrates zu der dort vorgesehenen Verordnung ausgeschlossen. Weitere Gründe, aus denen eine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes hergeleitet werden könnte, sind nicht ersichtlich.

2. § 1 Abs. 1 sollte wie folgt gefaßt werden

„(1) Die in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) bezeichneten Pflanzenschutzmittel

1. dürfen abweichend von § 11 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind;
2. dürfen
 a) außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,
 b) vom 1. Januar 1995 an innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes

 nicht angewandt werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen

1. die in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel weder in den Verkehr gebracht noch angewandt und
2. die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel nicht in den Verkehr gebracht werden."

Begründung

Satz 1 sollte — ohne sachliche Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates — neu gefaßt werden, um die für die Festlegung der Bußgeldtatbestände notwendige Beschreibung der Sachverhalte und ihre Abgrenzung zueinander vorzunehmen. Die vorgeschlagene Regelung knüpft an § 11 des Pflanzenschutzgesetzes an, da eine Ausnahme von der Zulassungsbedürftigkeit nach dieser Vorschrift vorgesehen werden soll und die entsprechende Ausnahmeregelung im Einigungsvertrag mit Ablauf des 31. Dezember 1992 endet.

In Satz 2 werden die Pflanzenschutzmittel bezeichnet, bei denen das Inverkehrbringen und die Anwendung (Anlage 1) oder das Inverkehrbringen (Anlage 2) untersagt sind.

In Anlage 1 sind die Pflanzenschutzmittel aufgeführt, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Schutzes des Naturhaushaltes weder in den Verkehr gebracht noch angewandt werden dürfen. Hierzu gehören auch die Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, deren Übergangsregelungen für Höchstmengen abgelaufen sind.

Anlage 2 enthält die Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen, weil

1. sie Wirkstoffe enthalten, deren Anwendung aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder des Schutzes des Naturhaushaltes nicht vertretbar ist, so daß ihre Anwendung bereits durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten ist;

2. sie, falls ein Antrag auf Zulassung gestellt würde, nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik keine Aussicht auf eine Zulassung oder erneute Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz hätten;

3. infolge zu langer Lagerung mit erheblichen Wirkungsverlusten zu rechnen ist.

Auf die Nennung der Wirkstoffe kann im Rahmen dieses Gesetzes verzichtet werden, da ausschließlich das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird. Die Pflanzenschutzmittel sind im übrigen in dem von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mit Stand vom 2. Oktober 1990 herausgegebenen Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1991/1992, spezieller Teil für das Beitrittsgebiet lt. Artikel 3 des Einigungsvertrages, im einzelnen abschließend aufgeführt.

3. § 2 Abs. 1 sollte wie folgt gefaßt werden

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder anwendet oder

3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt."

Begründung

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden infolge der Änderungen in § 1 Abs. 1 redaktionell angepaßt.

4. Dem § 2 sollte folgender Absatz angefügt werden

„(3) Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden."

Begründung

Für den Fall, daß ein aufgeführtes Pflanzenschutzmittel unrechtmäßig gehandelt oder angewandt wird, sollte — entsprechend der Regelung in § 40 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes — die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Mittel einzuziehen.

5. § 3 sollte wie folgt gefaßt werden

„§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Da das Gesetz aus terminlichen Gründen nicht mehr bis zum 1. Januar 1993 verkündet werden kann, sollte in § 3 die für rückwirkende Gesetze übliche Textfassung gewählt werden. Die Bußgeldvorschrift des § 2 kann wegen des in Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes enthaltenen Rückwirkungsverbotes nicht rückwirkend in Kraft treten.

6. Die Anlagen sollten wie folgt gefaßt werden

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Nummer	Pflanzenschutzmittel
1	Acrex 30 EC
2	Anvil
3	Applaud 25 W
4	bercema-Arbyl
5	bercema-Ditox
6	bercema-Doberit
7	bercema-Soltax
8	Betanil 70
9	Cekamin
10	Cybolt 100 E
11	Delicia-Sperlingsweizen
12	Elbacet 50 EC
13	Elbacim
14	Elbanox
15	Elbarex
16	Elbarex 64
17	E-Methylbromid
18	Fademorph EK-20
19	Falidazon
20	Falifendon
21	Falimilbon 30 EC
22	Falitomal
23	Faluron 50
24	Faluron-Kombi
25	Fekama-Naled 500
26	Fekama-Naled EC
27	Fentoxan
28	Fervin
29	Formaldehydlösung techn., 30%ig
30	Formaldehydlösung techn., 37%ig
31	Gramoxone
32	Grelutin
33	Harvade 25 F
34	Herbizid ES
35	Lironion 50 WP
36	Maloran 50 WP
37	Mezopur
38	Milcurb

Nummer	Pflanzenschutzmittel
39	Padan 50 SP
40	Phynazol
41	Pol-Metox flüssig 30 %
42	Prefix
43	Probanil
44	SYS 67 B
45	SYS 67 Buctril DB
46	SYS 67 MB
47	SYS 67 MEB
48	SYS-Buratal
49	SYS-Kavitox
50	SYS-Komasal
51	SYS-Nadibut
52	Tenysan-Spritzpulver
53	Teridox 500 EC
54	Trakephon
55	Trakephon 75 EC
56	Ujotin
57	Ujotin B

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Nummer	Pflanzenschutzmittel
1	Aliette 80 WP
2	Arbitex-Staub
3	Arsenal 250 SC
4	Azaplant-Kombi
5	Azaplant-Kombi konz.
6	bercema-Bitosen N
7	bercema-Captan 80
8	bercema-Exodal
9	bercema-Meritol
10	bercema-Olamin
11	bercema-Rapsinkrustiermittel
12	bercema-Ruscalin
13	bercema-Ruscalin SP
14	bercema-Spritz-Lindan 50
15	bercema-Tricosal
16	Bi 3411-Neu
17	Casoron G
18	Clap SC *)
19	Dazomet 90 G
20	Delicia-Py-Aerosol 61
21	Delicia-Spezial-Aerosol
22	Doruplant
23	Dratex
24	Elburon *)
25	Erbotan 80 WP
26	Faliherban *)
27	Falisilvan
28	Falisolan
29	Falisolan flüssig
30	Falkon Simazin
31	Falkon Uvon
32	Fekama-Dichlorvos 50
33	Fekama-Dichlorvos 80
34	Flibol E 40
35	Fongarid 25 WP
36	Gesaprim combi 50 WP *)
37	HL-Spritz- und Gießmittel
38	Krenite
39	Lasso
40	Malipur
41	Malzid 30 *)
42	Malzid combi *)
43	Metaldehyd 5 % Granulat
44	Methylbromid 98/2 *)
45	Methylbromid Helm *)
46	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC *)
47	Milbol EC *)
48	Mutox P
49	Mutox T
50	NaTA
51	Omite 30 W
52	Omite 57 E
53	Pflanzol combi *)
54	Pflanzol-Kaltnebel *)
55	Pflanzol-Rosenspray *)
56	Pflanzol-Spray *)
57	Phynazol
58	Polycarbazin
59	Prefix D
60	Simazin 50 % Spritzpulver
61	Simazin-Spritzpulver Fahlberg
62	Thiram FW
63	Topas C 50 WP
64	Uvon
65	Uvon-Kombi
66	Uvon-Kombi 33
67	Voraussaatherbizid Bi 3411
68	Wonuk konz. *)
69	Wotexit-Spritzmittel
70	Yrodazin

*) Die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels ist verboten, da es einen Wirkstoff enthält, der in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt ist."

Begründung:

Die drei Anlagen des Gesetzentwurfes werden zu zwei Anlagen zusammengefaßt und entsprechend der Begründung zu dem Änderungsvorschlag unter Nummer 2 (zu § 1 Abs. 1) neu geordnet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333